

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 32

Erscheint jeden Samstag

8. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 140 Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 141 Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
- 142 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
- 143 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung)
- 144 Vollzug des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vorhaben der Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, Eichstätt Landstraße 55, 91781 Weißenburg: Ergänzung des Genehmigungsbescheides vom 30.08.2022 für die wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) durch die Erweiterung der Abbaufläche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur-Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg i. Bay.

Stadt Weißenburg i. Bay.

140 Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Weißenburg ist Träger der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Weißenburger Kinder.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII. Hierzu gehören alle Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.
- (3) Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeptionen sind altersübergreifende Betreuungsformen in den städtischen Einrichtungen möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Weißenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichend und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Bürgerserviceportal der Stadt Weißenburg voraus. Im Rahmen der Online-Anmeldung sind die erforderlichen Angaben vollständig anzugeben.
- (2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Weißenburg. Der jeweilige Einzugsbereich der Einrichtung wird hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusammen mit allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet erfüllt die Stadt Weißenburg ihre Verpflichtung, allen anspruchsberechtigten Kindern einen Betreuungsplatz bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist zum 01. eines Monats möglich.
- (3) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 5 Zusatzbestimmungen für Kindergärten

- (1) Die Aufnahme in einem Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul Ausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Das Kind wird im nächsten Jahr schulpflichtig.
 - f) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (3) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

§ 6 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

- (1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Im Übrigen werden bei der Aufnahme folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
- b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
- c) Beide Eltern sind berufstätig.
- d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung.
- e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.

Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Der Krippenbesuch endet grundsätzlich in dem Monat, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. In begründeten Ausnahmefällen kann im Wege einer Einzelfallentscheidung zugelassen werden, dass das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippe verbleibt.

§ 7 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

- (1) Die Aufnahme im Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.

Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des vierten Grundschuljahres vergeben.

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Weißenburg. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jeweils zum Monatsende zulässig. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung im Kindergarten und im Kinderhort nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten: 20 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - b) Kinderkrippe: 15 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
 - c) Kinderhort: 20 Stunden pro Woche
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legt jede Einrichtung eine Kernzeit fest, an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Weißenburg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Änderungsmeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Weißenburg eingegangen sein. Bei Änderung der Buchungszeit ist eine Verwaltungsgebühr zu leisten.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Ausnahmen gelten beim Besuch des Kinderhortes, den die Kinder bereits selbstständig aufsuchen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die ausgewählte Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als sieben Tage lang unentschuldigt gefehlt hat
 - d) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - f) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Weißenburg. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen leibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in § 11 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG oder Befall von Läusen)

§ 13 Nutzung der Einrichtung durch andere Personen

Die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nur für den Kindergarten-, Krippen- oder Hortbetrieb sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen wie Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Kita-Feste genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch fremde Personen bedarf der Genehmigung der Stadt Weißenburg.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Weißenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.

- (2) Die Stadt Weißenburg ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Versicherung

Alle Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 in Kraft seit 21.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 30.07.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

141 Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

- a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	95 €	76 €
4-5 Stunden	105 €	84 €
5-6 Stunden	116 €	93 €
6-7 Stunden	126 €	101 €
7-8 Stunden	136 €	109 €
8-9 Stunden	146 €	114 €
ab 9 Stunden	156 €	125 €

- b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	110 €	88 €
4-5 Stunden	121 €	97 €
5-6 Stunden	132 €	106 €
6-7 Stunden	143 €	114 €
7-8 Stunden	154 €	123 €
8-9 Stunden	165 €	132 €
ab 9 Stunden	176 €	141 €

- c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	99 €	79 €
2-3 Stunden	110 €	88 €

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	143 €	114 €
4-5 Stunden	182 €	146 €
5-6 Stunden	215 €	172 €
6-7 Stunden	231 €	185 €
7-8 Stunden	253 €	202 €
8-9 Stunden	275 €	220 €
ab 9 Stunden	297 €	238 €

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Betreuungszeit pro Tag	Schulzeit	Grundbeitrag F1	Ferien ab 15 bis 29 Tage F2	Ferien ab 30 bis 44 Tage F3	Ferien ab 45 Tage F4
3-4 Stunden		118 €			
4-5 Stunden		130 €			
5-6 Stunden		142 €			
6-7 Stunden		154 €			
7-8 Stunden		166 €			
8-9 Stunden		178 €			

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) In den festgesetzten Hortgebühren sind bis zu 14 Ferientage pro Kalenderjahr bereits enthalten. Eine gesonderte Gebührenreduzierung oder Rückerstattung für diese Ferientage erfolgt nicht. Darüberhinausgehende Ferienbetreuungszeiten werden gesondert geregelt und zusätzlich berechnet, sofern eine entsprechende Buchung erfolgt (s. 34. Newsletter des StMAS).
- (5) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
- (8) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.
- (9) Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung der Benutzungsgebühren besteht nicht, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen wird oder nur eingeschränkt betrieben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Streik, behördlichen Anordnungen, Epidemien, Naturereignissen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zu-

schuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

- (2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.
- (3) Die Beitragsentlastung gilt, soweit und solange keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen in Kraft treten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2023 in Kraft seit 01.01.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 30.07.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

Andere Behörden

142 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat mit Schreiben vom 13.07.2026, Nr. 20-941-ZV03 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen geprüft.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf. (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.460.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.450.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet Kreditermächtigungen aus den Vorjahren i. H. von 0 € und neu zu genehmigenden Kreditermächtigungen i. H. v. 1.000.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Nennslingen, den 29.07.26

**Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
Drescher**, Erster Bürgermeister u. Zweckverbandsvorsitzender

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

143 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund des § 51 Abs.1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S.1690), geändert durch Art. 15 Infrastruktur-Zukunftsg vom 22.7.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)v und § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBL. Nr. 902) folgende

Verordnung

zur Festsetzung der Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung):

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxitarifordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr (Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr ist) mit Taxen durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen haben.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete der Landkreise Weißenburg - Gunzenhausen, Ansbach, Roth, Eichstätt und Donau-Ries (§ 47 Abs. 4 PBefG).
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches besteht Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).
4. Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches ist ein Beförderungsentgelt gemäß § 2 zu fordern.

§ 2 Beförderungsentgelt im Pflichtbereich

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) Mindestfahrpreis
 - b) Kilometerpreis (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)
 - c) Anfahpreis
 - d) Zeitpreis
 - e) Zuschlägen
2. Der Mindestfahrpreis beträgt 6,00 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung im Wert von 0,20 € eingeschlossen. Dies entspricht einer Wegstrecke von 58,82 m und einer Zeit von 12 Sekunden.
3. Der Kilometerpreis beträgt für alle Ziel- und Rundfahrten ab dem ersten km 3,40 € (0,20 € = 58,82) und wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
4. Der Kilometerpreis beträgt für alle Anfahrten pro km 2,00 € (0,20 € = 100 m) und wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
5. Der Zeitpreis beträgt 0,20 € je 12 Sekunden (60,00 € je Stunde). Er wird während des Fahrauftrages bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltungsgeschwindigkeit (17,64 km/h) fällig.
Bei Fahrtbeginn (Ankunft des Taxis vom Einschalten des Taximeters bis zum Beginn der eigentlichen Fahrt) sind die ersten 5 Minuten frei („Zustiegszeit“).
6. Beim Einsatz von
 - Kombitaxis (bei überwiegendem Gepäcktransport) wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben
 - Großraumtaxis (ab dem 5. Fahrgast) wird ein Zuschlag von 8,00 € erhoben.
7. Beim Einsatz von
 - speziell für den Transport von Rollstühlen geeigneten Taxis (Beförderung von Personen im Rollstuhl) wird ein Zuschlag von 15,00 € erhoben.
8. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung (Erledigung von Aufträgen oder Beförderung von Sachen) gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
9. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis, zu entrichten.
10. Das Beförderungsentgelt ist gleichmäßig zu erheben, es darf nicht über- oder unterschritten werden.

§ 3 Abweichende Beförderungsentgelte

1. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das vereinbarte Entgelt darf jedoch das nach § 2 zu berechnende Entgelt für den im Pflichtbereich gelegenen Streckenanteil nicht unterschreiten.

Kommt eine Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte (§ 2) als vereinbart.

2. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
3. Bei Auftragsfahrten (§ 2 Nr. 8) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Dies gilt nicht bei Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 2.
2. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden (§ 28 BOKraft). Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern anhand des Wegstreckenzählers zu ermitteln.
4. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute zu berechnen.
5. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

1. Bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten muss auf Wunsch des Fahrgastes angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten.

Keine Annahmepflicht besteht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Personenbeförderung darf nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

2. Die Regelung aus Nr. 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen die bargeldlose Zahlung aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen (innerhalb von drei Werktagen) Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 1 verpflichtet. Auf Antrag kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen das Unternehmen von der Verpflichtung aus Nr. 1 vorübergehend befreien, soweit eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste vor Fahrtantritt über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Die Ausnahme genehmigung nach Satz 3 ist den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
3. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
4. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels nach zu Lasten des Fahrers.
5. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 6 Allgemeines

1. Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 2 Nr. 8) besteht jedoch kein Anspruch.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können; auf § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - wird insofern verwiesen.
3. Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Sonstige Pflichten

1. Das Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer vorzunehmen.
2. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
3. Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

4. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 15.04.2024 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 05.08.2026

Markus Gläser, Landrat

144 Vollzug des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, Eichstätter Landstraße 55, 91781 Weißenburg: Ergänzung des Genehmigungsbescheides vom 30.08.2022 für die wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) durch die Erweiterung der Abbaufläche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur-Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg i. Bay.

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 08.08.2026 Az. 43-824-21/022 gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung:

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid vom 29.07.2026, Az. 43-824-21/022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.08.2022, Az. 43-824-21/022, für das o. g. Vorhaben auf Grundlage des § 7 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 UmwRG ergänzt.

I.

Der Ergänzungsbescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG vom 30.08.2022, Az. 43-824-21/022, für die Erweiterung der Abbaufläche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur-Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg i. Bay. wird auf Grundlage des § 7 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 UmwRG ergänzt.

1.1
Ziffer 6.4 des Genehmigungsbescheides vom 30.08.2022 wird wie folgt neu gefasst:

6.4.1

Die im Antrag vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen

- Vegetationskundliche-floristische Untersuchung vom 07.04.2019
- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019
- Geänderte Kompensationsberechnung vom 30.09.2021
- Rekultivierungs- und Rekultivierungsplanung vom Januar 2019

sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie sind zu beachten und umzusetzen.

6.4.2

Die unter Ziffer 3.1 der Faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Die geforderte Anbringung der Nist- und Fledermauskästen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

6.4.3

Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die unter Ziffer 6.4.3.1 bis 6.4.3.3 genannten Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Notwendige Gehölzentfernungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig.

6.4.3.1

Herstellungspflege

6.4.3.1.1

Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, alte Ausprägung (L63)

- Aufforstung
- Strauchpflanzungen/Waldmantel
- Anwuchspflege

6.4.3.1.2

Buchenwälder auf typischen Buchenwald-Standorten, alte Ausprägung (L243)

- Waldumbau, Anpflanzungen, Durchforstung
- Anwuchspflege

6.4.3.2 Entwicklungspflege

6.4.3.2.1

Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, alte Ausprägung (L63)

- Erhalt eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen (mindestens 10 Stück/Hektar)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen
- Wildverbisschutz
- Durchforstung

6.4.3.2.2

Buchenwälder auf typischen Buchenwald-Standorten, alte Ausprägung (L243)

- Erhalt eines ausreichend hohen Anteils an alt- und Totholz, Höhlen- und Horstbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen (mindestens 10 Stück/Hektar)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen
- Wildverbisschutz
- Durchforstung

6.4.3.3 Unterhaltungspflege

6.4.3.3.1

Natürliche und naturnahe Felsen, Felswände mit naturnaher Entwicklung (O112)

- Freistellung der offenen Felswände nach Bedarf

6.4.3.3.2

Schutthalden in Auffüllbereichen, mit naturnaher Entwicklung – Sukzessionsflächen – (O 622)

- Regelmäßige Gehölzfreistellungen und Entgrasung der Sukzessionsfläche
- Entlandung der Flachtümpel
- Entfernung von Neophytenaufwuchs

6.4.4 Unterhaltungszeitraum

6.4.4.1

Die unter Ziffer 6.4.3.1.1 bis 6.4.3.1.2 genannten Maßnahmen sind während eines Zeitraums von 2 Jahren nach Fertigstellung der jeweiligen Abbauabschnitte (vgl. Abbauplan) durchzuführen.

6.4.4.2

Die unter Ziffer 6.4.3.2.1 und 6.4.3.2.2 genannten Maßnahmen sind nach Umsetzung der unter Ziffer 6.4.3.1.1 und 6.4.3.1.2 genannten Maßnahmen während eines Zeitraums von 23 Jahren durchzuführen.

6.4.4.3

Die unter Ziffer 6.4.3.3.1 und 6.4.3.3.2 genannten Maßnahmen sind während eines Zeitraums von 25 Jahren nach Fertigstellung der jeweiligen Abbauabschnitte (vgl. Abbauplan) durchzuführen.

6.4.5

Die Kompensationsflächen sind insgesamt so lange zu erhalten, bis sämtliche Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungszeiten erreicht sind. Der Abschluss der Herstellung der jeweiligen Maßnahmen (vgl. Ziffern 6.4.3.1, 6.4.4.1) sowie der Abschluss der jeweiligen Maßnahmen zur Ent-

wicklung (vgl. Ziffern 6.4.3.2, 6.4.4.2) ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen anzuzeigen.

6.4.6

Um die genannten Nebenbestimmungen und die artenschutzrechtlichen Belange während des Abbaus ausreichend zu berücksichtigen, ist zusammen mit dem zum **31.03. jeden Jahres vorzulegenden Abbau- und Rekultivierungsfortschritt ein Kurzbericht** zu den geforderten Maßnahmen mit vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde.

1.2

Im Übrigen gelten die Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 30.08.2022 fort.

2.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,
Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des vollständigen Ergänzungsbescheides inkl. Begründung kann in der Zeit von **Montag, 10.08.2026 bis einschließlich Montag, 24.08.2026** unter <https://www.landkreis-wug.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen/immissionsschutz-naturschutzrecht/> eingesehen werden.
2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der Adresse Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bergerstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. und elektronisch unter immissionsschutz@landkreis-wug.de angefordert werden.

Weißenburg i. Bay., 08.08.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Uebler, Oberregistrarsrat